



SIGNUM GmbH - Kasinostr. 2 - 64293 Darmstadt  
eurotrade Flughafen München  
Handelsgesellschaft mbH  
Herrn Günter Pfeiffer  
Postfach 23 17 32  
85326 München

Fax: +49 89 975-84264

## Angebot

Darmstadt, den 07.08.2014

Ihre Kunden-Nr.:12366    AB-Nr. 1410097    Es schreibt Ihnen Arno Suhm

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen einen Erweiterungsvorschlag zu Ihrer eingesetzten Warenwirtschafts-Systemlizenz von Orgasoft.NET unterbreiten zu dürfen. Die flexible Struktur unserer Software erlaubt es, die Standardfunktionalität von Orgasoft.NET in hohem Maße um kundenindividuelle Anforderungen zu ergänzen. Dies garantiert Ihnen einen hohen Investitionsschutz.

Folgende Themen haben wir besprochen, zu denen wir Ihnen folgende individuelle Anpassungen (Customizing) anbieten können:

<b>Aufwand</b>	<b>Thema</b>	<b>Preis/Euro</b>
4,00 STD	Erstellung eines Reportings über Mengenabweichungen zwischen verbuchten Wareneingängen und den darauf folgenden Einlagerungsvorgängen. Manueller Aufruf über das Reporting Center.	500,00
6,00 STD	Erstellung einer Datenbank-Abfrage und darauf basierend eines neuen Parameters für den Druck im Vorfall-Formular. Die Abfrage ermittelt die Top 3 Lagerorte, nach Menge sortiert, an denen der erfasste Artikel in der Lagerverwaltung noch eingelagert ist ( außer seinem Standard-Lagerort ) und setzt diese Lagerorte zu einem String zusammen.	750,00
4,00 STD	Modifikation der Procedure md_MDEKommissionierungPositionen, beim Senden der Vorfälle an die MDE-Kommissionierung wird automatisiert der Standard-Lagerort der Artikel mitgesendet zur Sortierung ( Wege-Optimierung ) und zur Weiterverarbeitung im Nachfolge-Vorfall ( zum Bsp. Umlagerung, Einlagerung ).	500,00
6,00 STD	Programmänderung und Test der MDE-Kommissionierung, der vom MDE in der Kommissionierung verwendete Lagerort ( siehe Pos. 3 des Angebots ) wird im Nachfolge-Vorfall verarbeitet für die Lagerverwaltung, wenn die Lagerverwaltung im Nachfolgevorfall aktiviert ist.	750,00



SIGNUM GmbH - Kasinostr. 2 - 64293 Darmstadt  
eurotrade Flughafen München  
Handelsgesellschaft mbH  
Herrn Günter Pfeiffer  
Postfach 23 17 32  
85326 München

Fax: +49 89 975-84264

## Angebot

Darmstadt, den 07.08.2014

Ihre Kunden-Nr.:12366    AB-Nr. 1410097    Es schreibt Ihnen Arno Suhm

4,00 STD	Programmierung einer Funktion, welche bei der Verbuchung eines Vorfalles prüft, ob der gebuchte Lagerort bereits einem anderen Artikel als Standard-Lagerort zugewiesen wurde, es erfolgt dann ein automatisiertes Löschen dieser Zuordnung.	500,00
4,00 STD	Protokollierung der Löschungen unter Pos. 5 dieses Angebotes und Erstellung einer View zur Auswertung für das Reporting Center.	500,00
2,00 P/TAG	Programmierung und Test eines neuen Festwertschalters zur Definition des Lagerortstrings, der 5-stufig hierarchische und 14-stellige Lagerort kann danach in Form von FFFHHRRRPPPEE frei definiert und verwendet werden.	2.000,00

(Dem Customizing liegt ein Stundensatz von 125 € pro Person /Stunde zugrunde)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung wird nach Ausführung aller Leistungen sofort rein Netto, ohne Abzug, fällig.

Wir freuen uns auf Ihre Beauftragung und sichern Ihnen eine sorgfältige und einwandfreie Ausführung bereits heute zu. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Arno Suhm jederzeit gerne unter (0 78 03) 60 12 68 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Signum Team

- Ich habe noch Änderungswünsche. Bitte Rufen Sie mich dazu an!
- Ich bin mit dem Lösungsvorschlag einverstanden und erteile verbindlich den Auftrag.

## Unterschrift

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Signum Gesellschaft für angewandte Informatik mbH

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. GELTUNG

Für alle Rechtsgeschäfte mit uns sind folgende Bedingungen maßgebend. Mit Annahme der ersten Warenlieferung oder Dienstleistung erkennt der Käufer die ausschließliche Gültigkeit unserer Bedingungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### 2. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise ab derzeitigem Standort. Sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und Versandkosten nicht ein. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

### 3. LIEFERFRISTEN, HÖHERE GEWALT, GEFÄHRÜBERGANG

3.1 Vereinbarte Lieferzeiten können nur bei Erfüllung der dem Käufer obliegende Pflichten (z. B. Leistung einer vereinbarten Anzahlung) eingehalten werden.

3.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu Ihrem Ablauf die Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt haben.

3.3 Im Übrigen sind wir berechtigt, die Lieferungen um die Dauer einer Behinderung aufzuschieben und, wenn ein Fall höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Feuer, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebs- oder Transportstörungen bei uns oder bei Vorlieferanten) vorliegt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder unterlieberer Lieferung sind ausgeschlossen.

3.4 Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Käufer über.

### 4. ANNAHMEVERZUG DES KÄUFERS

4.1 Nimmt der Käufer die Ware nicht an, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können wir 20 % des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

4.2 Statt einer Geltendmachung dieser Rechte sind wir nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

4.3 Der Käufer kommt nicht in Annahmeverzug, solange er an der Annahme der Ware durch höhere Gewalt (Ziff. 3.3, Satz 2) gehindert ist.

4.4 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unseren Räumen mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, dem Käufer in Rechnung zu stellen.

### 5. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

5.1 Der Rechnungsbetrag ist bei Lieferung rein netto ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir zur Berechnung von Verzugszinsen zum jeweils üblichen Bankzins berechtigt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber - Spesen zu Lasten des Käufers - hereingenommen.

5.2 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein, wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder laufen Auskünfte ein, die erhebliche und begründete Zweifel über seine Kreditfähigkeit aufkommen lassen, so wird unsere Gesamtforderung gegen ihn - auch bei Wechseln mit späterer Fälligkeit - sofort fällig.

### 6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher bestehender oder noch entstehender Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbedingung unser Eigentum. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer die Pflicht, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, auf Verlangen des Verkäufers zu versichern, wobei die Rechte aus der Versicherung dem Verkäufer ausschließlich abgetreten sind. Dem Verkäufer sind von einer Beschädigung, Zerstörung oder Pfändung durch Dritte an dem Kaufgegenstand sofort Mitteilung zu machen.

6.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes befugt. Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf wird bereits jetzt in Höhe des Wertes der Kaufsache, die sich nach den Rechnungsbeträgen bestimmt, abgetreten. Zu anderen Verfügungen über den Kaufgegenstand ist der Käufer während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes nicht berechtigt.

6.3 Wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug kommt, sind wir berechtigt, den in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand zurückzuholen. Entstehende Aufwendungen hat der Käufer zu ersetzen. Für die Benutzung gelieferter und wieder zurückgeholter Gegenstände steht uns eine angemessene Mietgebühr und Erstattung von Wertminderung zu.

6.4 Bei Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Ware, hat uns der Käufer sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) zu benachrichtigen und den Dritten auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Die uns durch Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten werden dem Käufer belastet.

### 7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Wir verpflichten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, zu denen auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zählt, nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Unsere Gewährleistungspflichten können wir auch dadurch erfüllen, daß wir Baugruppen durch Austauschbaugruppen ersetzen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

7.2 Bei Geschäften mit unseren Fachhändlern tragen wir die angemessenen Kosten der Gewährleistungsarbeiten pauschal durch entsprechende Berücksichtigung in den Händlerkonditionen.

7.3 Bei Geschäften mit Endverbrauchern sind wir berechtigt, die Durchführung unserer Gewährleistung ganz oder teilweise einem Vertragshändler bzw. geeigneten Fachhändler zu übertragen.

7.4 Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate, beginnend vom Tag der ersten Ausstellung. Während der Nachbesserung ist der Ablauf der Gewährleistungspflicht gehemmt. Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8

Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden.

7.5 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (z. B. Unmöglichkeit, unangemessene Verzögerung) kann der Käufer in keinem Fall einen Schadenersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich Herabsetzung des Kaufpreises oder Wandlung verlangen.

7.6 Eine Ersatzleistung wird nicht gewährt bei Mängeln, die auf unsachgemäße Bedienung oder Behandlung, unterlassene oder unsachgemäße Wartung, Nichtbeachtung von Aufstellbedingungen, ungeeignete Schmiermittel, Transportschäden oder ungewöhnliche Einflüsse zurückzuführen ist.

### 8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen.

8.2 Kann die gelieferte Ware durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden Nebenpflichten, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Bestimmungen unter Ziffer 7, entsprechend. Im übrigen haften wir bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 9. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

### 10. ERFÜLLUNGSORT UND RICHTIGSTAND

Erfüllungsort für alle Pflichten des Käufers und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Darmstadt und zwar bis zum Abschluß des gerichtlichen Mahnverfahrens. Für Vollkaufleute gilt Gerichtsstand Darmstadt ausschließlich.

## II. Zusätzliche Bedingungen für Software-Leistung und Software-Überlassung

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Gegenstand sind Datenverarbeitungsprogramme und dazugehörige Programmbeschreibungen, im folgenden Software genannt.

1.2 Dem kaufmännischen Kunden obliegt es, die Waren gemäß §377 HGB zu untersuchen und eventuelle offene Mängel, sonstige Abweichungen und Fehlmengen unverzüglich anzuzeigen. Unerhebliche Abweichungen der Waren bleiben außer Betracht. Geht innerhalb von 10 Werktagen nach Empfang der Lieferung keine Rüge bei Signum ein, gilt die Waren als genehmigt. Ansprüche wegen versteckter Mängel bleiben hiervon unberührt.

1.3 Gegenstand des Vertrages ist Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.

1.4 Als Bedienungsanleitung gelten sowohl Dokumentationen als Printmedium oder in elektronischer Form auf Datenträger als auch Schulungen des Käufers durch unsere Mitarbeiter.

### 2. STANDARD-SOFTWARE

2.1 Gegenstand der Lieferung ist ausschließlich die Ware mit den Eigenschaften und Spezifikationen, die sich aus der Produktbeschreibung von SIGNUM ergeben. Andere Beschaffungsangaben oder Garantien gelten nur dann als vereinbart, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktion den Anforderungen des Käufers genügen. Der Käufer trägt die Verantwortung für die Auswahl, Installation und Nutzung, sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse.

2.3 Abweichende oder zusätzliche Anforderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### 3. INDIVIDUAL-SOFTWARE

3.1 Die Programmfestlegung für Individual-Software nach Ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf der nach Angaben des Käufers vorgenommenen Systemanalyse und bildet die Grundlage für die Programmierung.

3.2 Die Programmfestlegung ist vom Käufer schriftlich zu bestätigen. Anschließend Änderungen oder Erweiterungen müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden.

3.3 Der Käufer hat lediglich Anspruch auf einwandfreie Funktion der Software im Rahmen der Programmfestlegung. Die Gestaltung der Software bleibt ausschließlich uns vorbehalten.

3.4 Die Software gilt als fertiggestellt, wenn alle in der Programmfestlegung vereinbarten Funktionen und Ergebnisse auszuführen und zu erzielen sind.

3.5 Die jeweils fertiggestellte Software wird in der Regel dem Käufer im Rahmen eines Abnahmetests übergeben, nach welchem dieser die Abnahme schriftlich zu bestätigen hat.

### 4. ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

4.1 Wir leisten kostenlose Nachbesserung für Softwarefehler, die trotz Beachtung der Bedienungsanleitung innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Abnahme im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges auftreten.

4.2 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn vom Käufer oder Dritten Eingriffe in die Software vorgenommen werden.

4.3 Im übrigen gelten die Bestimmungen unter I. Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1, 7 und 8 entsprechend. Stellt sich heraus, dass Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

4.4 Wir übernehmen keine Haftung für Datenverluste, die aus Maschinen- oder Softwarefehlern resultieren, insbesondere sind Schadenersatzansprüche wegen Datenverlust ausgeschlossen.

### 5. NUTZUNGSUMFANG UND URHEBERRECHT

5.1 Alle Urheberrechte an der Software mitsamt den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen sowie an der dazugehörigen Dokumentation verbleiben in unserem Eigentum.

5.3 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen können wir unbeschadet weitergehende Ansprüche vom Käufer verlangen. Diese beträgt im Fall der unbefugten Weitergabe von Software an Dritte das vom Käufer aus der Weitergabe Erlangte bzw. die mit uns für die betreffende Software vereinbarte Vergütung je nach dem welcher Betrag höher ist. Die Mindestvertragsstrafe beträgt € 10.000,- für jeden einzelnen Verstoß.